

# Schwyz

Autor(en): **Inglin, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836490>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interessenten gerne jede gewünschte Auskunft gibt), die die Errichtung von entsprechenden Beratungsstellen fördert und die Forschung auf diesen Gebieten unterstützt.

## Schwyz

### *Revision des Armengesetzes vom 2. Mai 1946*

Der Kantonsrat hatte am 7. April 1965 die regierungsrätliche Vorlage zu einem «Gesetz über die öffentliche Fürsorge» einstimmig angenommen. In lobenswerter Erkenntnis und erfreulicher Zeitaufgeschlossenheit stimmte ihm das Schwyzer Volk am 16. Mai 1965 mit 5964 Ja gegen 2237 Nein zu.

Das geltende Gesetz über die Armenfürsorge datiert vom 2. Mai 1946 und steht seit 1. Januar 1947 in Kraft. Es ersetzte die Armenverordnung vom 12. Februar 1851 mit allen seitherigen Änderungen. Zur Zeit des Inkrafttretens verdiente sich dieses Gesetz das Prädikat modern, aufgeschlossen und fortschrittlich. Es brachte vor allem den Berggemeinden eine erhebliche finanzielle Entlastung, indem es sich vorwiegend zum Wohnortsprinzip bekannte unter Vorbehalt eines Rückerstattungsanspruchs der Wohngemeinde gegenüber der Heimatgemeinde, der je nach Wohnsitzdauer des Bedürftigen prozentual abgestuft ist. Es lehnte sich weitgehend an das damals geltende Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 an. Es übernahm teilweise fast wörtlich die materiellen Regelungen bezüglich der Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatgemeinde, ebenso die Bestimmungen über die Wartefrist, die wohnörtliche Pflichtleistung, die Beschränkung der Freizügigkeit der Bedürftigen usw. Seither ist das interkantonale Konkordat von 1937 durch ein neues Konkordat vom 6. April 1960 ersetzt worden. Allein schon um die frühere Übereinstimmung herzustellen, hat sich eine Revision des kantonalen Armengesetzes aufgedrängt. In folgenden Punkten ist wiederum eine enge Anlehnung an das revidierte Konkordat angestrebt worden: durchgehend hälftige Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatgemeinde, sofern der Bedürftige bereits eine bestimmte Zeit (Wartefrist) in der gleichen Gemeinde außerhalb seines Heimortes wohnhaft ist, Verlängerung der wohnörtlichen Pflichtleistung von 30 auf 60 Tage, Verkürzung der Wartefrist von 4 auf 3 Jahre, Verzicht auf Heimruf, Gleichstellung der Anstaltsversorgungsfälle mit den übrigen Unterstützungsfällen. Durch Schaffung analoger Bestimmungen in innerkantonalen und interkantonalen Unterstützungsfällen wird die administrative Arbeit der Armenpflege erheblich erleichtert und vereinfacht.

Auf Grund der Erfahrungen und Anschauungen haben sich zudem einige weitere Neuerungen und Ergänzungen aufgedrängt, die sich aus den Bedürfnissen der Praxis ergeben haben. So wird im neuen Gesetz der armenrechtliche Wohnsitz näher umschrieben. Das geltende Gesetz enthält keinen eigenen Wohnsitzbegriff, sondern setzt den im ZGB umschriebenen Wohnsitzbegriff voraus. Der armenrechtliche Wohnsitzbegriff im neuen Gesetz deckt sich weitgehend mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Konkordats.

Als zweite wesentliche Neuerung wird im neuen Gesetz die rechtliche Grundlage für die Typisierung der Bürgerheime geschaffen. Diese Typisierung der

Bürgerheime im Kanton Schwyz hat sich immer mehr aufgedrängt. Bereits im Jahre 1960 hatte die kantonale Armenpflegerkonferenz den Regierungsrat um gründliche Prüfung dieser Angelegenheit ersucht. Ein kantonsrätliches Postulat bat den Regierungsrat um geeignete Lösungsvorschläge, wie den interessierten Gemeinden ein zeitgemäßer und den verschiedenen Bedürfnissen angepaßter Ausbau der Bürgerheime ermöglicht werden kann. Die Grundkonzeption dieser Typisierung sieht kurz folgendes vor: Die bestehenden Bürgerheime sollen auf Grund der räumlichen und regionalen Eignung in Alters- und Pflegeheime, Bürgerheime und Kinderheime umgebaut werden; mehrere Gemeinden können diese Heime gemeinsam als Zweckverband errichten und betreiben; Gemeinden, die keinen Zweckverband bilden, können die Unterbringung von Versorgungsbedürftigen unter sich vertraglich regeln; in die Heime, insbesondere in Alters- und Pflegeheime können auch nicht unterstützungsbedürftige Personen aufgenommen werden; für den Neu- und Umbau von öffentlichen Alters- und Pflegeheimen leistet der Kanton Beiträge und zwar Fr. 5000.– je Bett für Alters- und Fr. 15 000.– je Bett für Pflegeheime; der Kantonsbeitrag darf jedoch 40% der Bauaufwendungen nicht übersteigen.

Nach dem geltenden Recht mußten die Bürgerrechtsgebühren, die Tanztaxen, je 50% der Wirtschaftskonzessionsgebühren und der Erträge der Handänderungssteuern sowie 25% des Ertrages der Vergnügungssteuer in den Armenfonds gelegt werden. Mit dem neuen Gesetz will man die bisherige Fondspolitik, die in keinem Verhältnis mehr steht zur schleichenden Geldentwertung, ändern. So sollen die Fondsbestände für die Neu- und Umbauten von Heimen verwendet werden. In den Fürsorgefonds fallen nur mehr die Bürgerrechtsgebühren und freiwillige Vergabungen, für die der Spender keine Zweckbestimmung angibt. Die übrigen bisherigen Einlagen können teils für den Betrieb und Unterhalt der Heime verwendet und teils in der ordentlichen Gemeinderechnung verbucht werden.

Als letzte Neuerung sei schließlich noch erwähnt, daß das Wort «Armenfürsorge» und die Bezeichnung «Armenpflege» im neuen Gesetz durch «öffentliche Fürsorge» und «Fürsorgekommission» ersetzt wurden, um der seit Jahren in Fürsorgekreisen vertretenen Empfehlung, das Wort «arm» und seine Zusammensetzungen nach Möglichkeit zu vermeiden, Rechnung zu tragen.

Das Gesetz ist nach neuen Gesichtspunkten gegliedert und aufgebaut. Es ist in zehn Abschnitte mit insgesamt 73 Paragraphen aufgeteilt. Man war auch bestrebt, Bestimmungen des geltenden Gesetzes, die formell und materiell nicht geändert werden mußten, zu übernehmen. Der Schreiber hatte zusammen mit dem Vorsteher des Departementes des Innern mehrere Vorentwürfe zum Gesetz ausgearbeitet. Ein Entwurf wurde anlässlich der kantonalen Armenpflegerkonferenz 1964 eingehend diskutiert und erläutert. Überdies wurde den Armenpflegern der Gemeinden Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zum Entwurf zu äußern. Das Departement setzte sich mit diesen Vernehmlassungen auseinander und versuchte, den dabei geltend gemachten Wünschen und Anregungen Rechnung zu tragen, soweit sie auf einen Nenner zu bringen waren und auf Grund der ganzen Konzeption und der gemachten Erfahrungen nicht eine gewisse Zurückhaltung gegeben war. Nachdem der Entwurf des Departementes vom Regierungsrat beraten und bereinigt war, wurde er dem Kantonsrat samt Bericht und Antrag zugeleitet. Die vom Kantonsrat eingesetzte Spezialkommission hatte sich mit der regierungsrätlichen Vorlage auseinanderzusetzen. Das Ergebnis zeitigte nur wenige Änderungen, die zum großen Teil rein redaktioneller Natur waren. Bei der

Beratung im Kantonsrat löste unter dem Abschnitt «Heime und Anstalten» ein Antrag eine mehr als zweistündige Debatte aus. Dieser Antrag ging darauf hinaus, auch für den Bau privater Alters- und Pflegeheime Kantonsbeiträge auszurichten. Schließlich wurde man sich aber einig, daß diese Frage nicht mit dem Fürsorgegesetz zusammengekoppelt werden soll und einer separaten Prüfung und Abklärung bedarf. Das neue Gesetz wird auf den 1. Januar 1966 in Kraft treten.

A. Inglin, Schwyz

## Elternbildung im Kanton Zürich im Jahre 1964

*Darüber erstattet die Kantonalzürcherische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung nachstehenden einläßlichen Bericht, den wir gerne unserer Leserschaft zur Kenntnis bringen, um dem Gedanken an Elternschulung zu dienen.*

Redaktion

Die heutigen, gegenüber früher stark veränderten Gesellschafts- und Lebensverhältnisse stellen die Eltern der heranwachsenden Jugend vor zahlreiche neue, nicht ganz einfach zu lösende Erziehungsprobleme. Wo ehemals Tradition der alten und jungen Generation Halt und Wegweisung bot, herrschen nunmehr oftmals Unsicherheit und Zweifel, weil an Stelle der über Bord geworfenen Überlieferungen keine neuen, richtungweisenden Werte traten. Gerade die verantwortungsbewußten Eltern verlangt es nach einer besseren Vorbereitung für ihre Erzieheraufgabe, um diejenigen geistigen und seelischen Voraussetzungen für ihre Kinder schaffen zu können, derer diese zur bestmöglichen Entwicklung ihrer Gaben und Fähigkeiten bedürfen.

Diesem Wunsch sucht die Elternbildung durch ihre kürzer und länger dauernden Kurse für Eltern, Mütter und Väter entgegenzukommen.

In kleinen Gruppen von Frauen und Männern, die unter der Leitung einer besonders für diese Aufgabe geschulten Persönlichkeit stehen, ist den Eltern Gelegenheit geboten, über sie bewegende Erziehungs-, Ehe- und Familienfragen zu reden und gemeinsam nach – für alle Teilnehmer wieder etwas anders gelagerten – Lösungen zu suchen.

Weit mehr, als bloßes Dozieren des Kursleiters dies zu tun vermöchte, helfen den Kursteilnehmern das gemeinsame Erarbeiten des Stoffes, zu dem jedes Einzelne seinen Beitrag leistet, und die Auswirkungen der Gruppenarbeit. Während längerer oder kürzerer Zeit erfolgt auf diese Weise die Selbsterziehung der Erzieher, welche die unerläßliche Grundlage für eine wirksame Erziehung der Kinder bildet.

Über die *im Kanton Zürich im Jahre 1964 geleistete praktische Elternbildungsarbeit* geben die nachfolgenden Zahlen Aufschluß.

*Die Elternschulen der Zürcher Frauenzentrale und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule in Zürich und die Elternschule Winterthur* verzeichnen 111 Kurse, die von 2146 Müttern und Vätern besucht wurden. In 83 Kursen (37 Eltern-, 42 Mütter- und 4 Väterkursen) wurden Erziehungs-, Ehe- und Familienfragen besprochen. 17 Kurse befaßten sich mit weiteren das Familienleben betreffenden Fragen, 11 Kurse galten der Freizeitbeschäftigung.